

**Studienordnung
für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 25. Februar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Niveaustufen und Kursausrichtung
- § 4 Kursbeginn und Studienaufnahme
- § 5 Gliederung des Kursangebots, Dauer, Arbeitsaufwand
- § 6 Prüfungen
- § 7 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 8 Veranstaltungsarten
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Vergabe von Leistungspunkten (LP)
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anhang

- I Beschreibung der Niveaustufen
- II Erläuterungen zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1² **Regelungsgegenstand**

(1) Die Studienordnung regelt den studienbegleitenden fakultativen und wahl-obligatorischen Erwerb von Fremdsprachenkompetenz auf verschiedenen Niveaustufen im Rahmen des Kursangebots in modernen Fremdsprachen an der Philosophischen Fakultät. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung fallen:

1. ein Studium auf philologischem Gebiet mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses,
2. sonstige Sprachausbildungen, für die eine eigene Prüfungsordnung besteht.

(2) Die außercurriculare (fakultative) Teilnahme an Sprachkursen und Prüfungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung der Universität Greifswald.

(3) Sofern das Kursangebot des Fremdsprachen- und Medienzentrums (FMZ) zur Erfüllung curricularer Anforderungen nichtphilologischer Fachstudiengängen wahrgenommen werden soll, sind die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen an den Niveaustufen nach § 3 Absatz 1 und dem Kriterienraster des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Anlage II) auszurichten. Die Musterstudienpläne sollen im Hinblick auf Sprachkurse auf das Kursangebot des FMZ abgestimmt sein.

§ 2 **Qualifikationsziele**

Das Studium von Fremdsprachen dient dem Erwerb kommunikativer und kultureller Kompetenzen mit dem Ziel, auf internationale Aufgaben vorbereitet zu sein und die sprachlichen Voraussetzungen für effektive studien- und berufsrelevante Aufenthalte im fremdsprachigen Ausland zu erfüllen. Insbesondere wird die Kommunikationsfähigkeit in Kontexten des studentischen und akademischen Lebens, die auf höheren Niveaustufen die fachsprachliche Kommunikation einschließt, entwickelt. Zudem werden Lernstrategien und Fähigkeiten zur selbstständigen Weiterentwicklung der Sprachkompetenz erworben. Ziel der Fremdsprachenkurse ist die Erhöhung der Sprachkompetenz im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsvolumens sowie der Nachweis der erhöhten Kompetenz in einer Prüfung.

§ 3 **Niveaustufen und Kursausrichtung**

(1) Das Kursangebot gliedert sich in fünf Niveaustufen:

- Grundstufe A1 (Elementary Level)
- Grundstufe A2 (Pre-Intermediate Level)
- Mittelstufe B1 (Intermediate Level)

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

Oberstufe B2 (Upper-Intermediate Level)
Oberstufe C1 (Advanced level)

(2) In Kursen der Stufen A1, A2 und B1 wird grundsätzlich allgemeinsprachliche Kompetenz erworben. Kurse und Kursbausteine nach § 5 Absatz 2 können unterschiedliche Schwerpunkte und Ausrichtungen haben, wie Rezeption, Interaktion, Schreiben, Conference Skills, Academic Writing u.dgl. Die Kurse der Stufen B2 und C1 sind allgemeinsprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet. Der Besuch eines Fachsprachenkurses setzt ausreichende Kenntnisse in der Allgemeinsprache voraus.

(3) Sofern curriculare Anforderungen von Fachstudiengängen zu erfüllen sind, sollen die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen an den Niveaustufen nach Absatz 1 und dem Kriterienraster des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Anlage II) ausgerichtet werden.

§ 4

Kursbeginn und Studienaufnahme

Die Fremdsprachenkurse beginnen im Winter- oder Sommersemester entsprechend dem Veranstaltungsangebot der ausbildenden Einrichtung. Für die Aufnahme des Studiums in einem konkreten Kurs sind die individuellen Leistungsvoraussetzungen der Studierenden sowie die Orientierungen der Musterstudienpläne der immatrikulierenden Einrichtungen entscheidend.

§ 5

Gliederung des Kursangebots, Dauer, Arbeitsaufwand

(1) Die Dauer eines Kurses zum Erreichen einer Niveaustufe beträgt grundsätzlich zwei Semester und 240 Stunden Arbeitsaufwand. Nach Absolvierung eines Kurses kann eine Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats der Universität Greifswald abgelegt werden.

(2) Kurse können grundsätzlich in Kursbausteine von 60 oder 120 Stunden Arbeitsaufwand, welche auch einzeln studierbar sind, gegliedert sein. Nach Absolvierung eines Kursbausteins kann ein Beleg (60 Stunden) oder ein Fremdsprachenzeugnis (120 Stunden) erworben werden, wenn dies laut Kursausschreibung vorgesehen ist.

(3) Der für ein Fremdsprachenzertifikat erforderliche Arbeitsaufwand kann durch Absolvierung verschiedener Kursbausteine der angestrebten Niveaustufe im Gesamtumfang von 240 Stunden erbracht werden.

(4) Die Erhöhung der Fremdsprachenkompetenz im Sinne von § 2 kann durch den Besuch verschiedener Kurse auf einer Niveaustufe, jedoch mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Qualifikationszielen (z. B. Fachsprache), oder durch das konsekutive Studium von Kursbausteinen auf dem jeweils nächsthöheren Niveau erreicht werden.

§ 6 Prüfungen

(1) Das Studium einer Fremdsprache wird mit einer Zertifikatsprüfung zum Nachweis der Sprachkompetenz auf einer der Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Anhang II) oder einem anderen Leistungsnachweis (§ 9 der Prüfungsordnung) abgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist je nach Leistungsnachweis als Klausur, als mündliche Prüfung oder als komplexe Prüfung mit einer mündlichen und einer schriftlichen Teilleistung zu erbringen (§ 10 der Prüfungsordnung).

§ 7 Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der für den Spracherwerb auf der angestrebten Stufe ausgewiesenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die Lehrkräfte geben hierzu Studienhinweise und Selbststudienaufgaben heraus, die sich an den Qualifikationszielen und der Arbeitsbelastung des Kurses orientieren.

(2) Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu geben. Lehrveranstaltungen für das kommende Semester, die als Fortsetzung eines Kurses angeboten werden und deren Besuch Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist, sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(3) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

§ 8 Veranstaltungsarten

Die als Sprachkurse im Sinne dieser Ordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können in folgenden Formen stattfinden oder aus einer Kombination dieser Formen bestehen:

1. regelmäßige Übungen während der Vorlesungszeit des Semesters
2. Blockveranstaltungen (Sprachintensivkurse) während der vorlesungsfreien Zeit
3. angeleitetes Selbststudium auf virtuellen Lernplattformen mit einzelnen Präsenzveranstaltungen
4. Projektarbeit

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl in Sprachkursen ist zur Sicherung des Studienerfolgs auf 25 Einschreibungen beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die in einen Studiengang der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
2. Studierende, die in einen Studiengang der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch einer Lehrveranstaltung der gegebenen Art angewiesen sind, jedoch nicht zu diesem Zeitpunkt.
3. Studierende in Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, Rechts- und Staatswissenschaftlichen, Theologischen oder Medizinischen Fakultät, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und eine Lehrveranstaltung der gegebenen Art als wahlobligatorische Veranstaltung belegen möchten
4. Andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung mehr Studierende nach Absatz 1 Nummer 1 als die Aufnahmekapazität ermöglicht, so entscheidet zwischen diesen Bewerbern die Reihenfolge des Einganges der Anmeldung.

(3) Für einzelne Kurse können von vornherein Teilnahmebeschränkungen gelten, die sich aus der Art des Kurses oder der Finanzierungsart ableiten. Die Beschränkung muss aus der Kursankündigung hervorgehen.

(4) Studierende, die einen Kurs zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung besuchen wollen, werden bei der Einschreibung wie Bewerber nach Absatz 1 Nummer 1 behandelt, gelten aber ansonsten wie Bewerber nach Absatz 1 Nummer 4 und haben für den Kursbesuch Gebühren zu entrichten.

(5) Bewerber, die Sprachkompetenz auf einer bestimmten Niveaustufe gemäß Studienordnung erwerben müssen, deren Sprachkenntnisse jedoch nicht dem erforderlichen Einstiegsniveau entsprechen, können einen niedrigeren Kurs als Propädeutikum belegen und werden dabei wie Bewerber nach Absatz 1 Nummer 2 behandelt, haben aber für den Kursbesuch Gebühren zu entrichten.

(6) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(7) Die Universität stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 10 Vergabe von Leistungspunkten (LP)

(1) Es gelten die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) gemäß § 5 der gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte (LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Sprachkurs erbrachten individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren Leistung vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung als mündliche Prüfung oder als Klausur oder als komplexe Prüfung, bestehend aus einer mündlichen und schriftlichen Prüfungsteilleistung, zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Die Wertigkeit der Sprachkurse im Sinne der ihnen zugeordneten Leistungspunkte wird bei Ausschreibung eines Kurses festgelegt und ist dem Text der Ankündigung zu entnehmen.

§ 11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung führt die Institution durch, an der die Sprachkurse stattfinden. Sie benennt dafür einen Studienberater.

(3) Die Studienberatung für Kurse am FMZ führt der vom FMZ benannte Studienberater in dafür vorgesehenen Sprechstunden oder in elektronischer Form durch. Die Sprechstunden werden semesterweise bekannt gegeben und finden auch während der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Februar 2010.

Greifswald, den 25. Februar 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Vermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2010

Anhang I: Beschreibung der Ausbildungsstufen

Grundstufe A1 (Zertifikat)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems - Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte - Elementare Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form - Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Phonetik und Intonation - Grundlegende Erscheinungen der Morphologie, Syntax und Wortbildung - Elementare Lexik zu den Themen: eigene Person, Familie, Interessen, Alltag, Sprachkenntnisse, Studium - Textsorten wie Anzeigen, Prospekte, Briefe, Wegweiser, Kurzmitteilungen, Formulare - Sprachfunktionen: sich und andere vorstellen, Informationen einholen und auf Anfrage erteilen; Rückfragen zur Verständnissicherung stellen, Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken, Bitten äußern, elementare Orts-, Richtungs- und Zeitangaben machen, Lebensumfeld beschreiben, Ziele und Pflichten formulieren; über einzelne Handlungen und Ereignisse berichten
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktischer Unterricht (Übung)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 150-minütigen benoteten Klausur und einer mündlichen Prüfung (Gruppen- oder Einzelprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich – je nach Kapazität an der Philosophischen Fakultät
Arbeitsaufwand für Fremdsprachenzertifikat	240 Stunden, davon 120 Stunden Kontaktzeit
Dauer	2 Semester
Leistungspunkte (LP)	8

Grundstufe A2 (Zertifikat)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none">- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems- Kompetenz in der Rezeption alltagssprachlicher mündlicher und schriftlicher Texte- Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form- Elementare interkulturelle Kompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">- Grundlagen der Phonetik und Intonation- Grundlegende Erscheinungen der Morphologie, Syntax und Wortbildung- Elementare Lexik zu den Themen: eigene Person, Familie, Wohnort, Freizeit, Interessen, Alltag, Wohnung, Ausbildung und Studium, Landeskunde- Textsorten wie Anzeigen, Prospekte, Briefe, Kurzmitteilungen und -berichte, Formulare, E-Mails zu obigen Themen- Sprachfunktionen: sich und andere vorstellen, Informationen einholen und auf Anfrage erteilen; Rückfragen zur Verständnissicherung stellen, Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken, in verschiedenen Umfeldern Bitten und Wünsche äußern, sich in Raum und Zeit orientieren; das Lebensumfeld beschreiben, Ziele und Pflichten formulieren; über einzelne Handlungen und Ereignisse berichten
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktischer Unterricht (Übung)
Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse im Umfang der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzung für die Vergabe von LP	Bestehen einer 150-minütigen benoteten Klausur und einer mündlichen Prüfung (Gruppen- oder Einzelprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich – je nach Kapazität an der philosophischen Fakultät
Arbeitsaufwand für Fremdsprachenzertifikat	120 - 240 Stunden, davon 60 - 120 Stunden Kontaktzeit
Dauer	1 bis 2 Semester
Leistungspunkte (LP)	4 bis 8

Mittelstufe B1 (Zertifikat)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems - Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien - Angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form - Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen <p>Interkulturelle Kompetenz</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Phonetische Besonderheiten und Umschrift - Überblick über häufig vorkommende Erscheinungen der Morphologie und Syntax - Allgemeine Lexik zu den Themen: Studium, Arbeit, Alltag, Kultur, Aussehen und Charakter von Personen, Umwelt und Natur, Medien - Textsorten: persönliche und standardisierte Briefe und Mitteilungen, Erlebnis- und Sachberichte, Telefonate, Beschreibungen, Lebenslauf, Formulare - Sprachfunktionen (mit Ausdrucksvariation): Vorgänge, Handlungen und Dinge in verschiedenen Zeitebenen beschreiben sowie deren zeitliche und räumliche Beziehungen zum Ausdruck bringen, etwas begründen, Meinungen darlegen und erfragen; Zustimmung, Ablehnung, Bedauern, Wünsche und Gefühle ausdrücken
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktischer Unterricht (Übung)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang von A2
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 150minütigen benoteten Klausur und einer mündlichen Prüfung (Gruppen- oder Einzelprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
Häufigkeit des Angebots	jährlich – je nach Kapazitäten in der Philosophischen Fakultät
Arbeitsaufwand für Fremdsprachenzertifikat	240 Stunden, davon 120 Stunden Kontaktzeit
Dauer	2 Semester
Leistungspunkte (LP)	8

Oberstufe B2 (Zertifikat)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none">- Umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer Texte verschiedener Medien- Sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen- Vertiefte interkulturelle Kompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">- Phonetische Besonderheiten und Umschrift- Überblick über die meisten häufig vorkommenden Erscheinungen der Morphologie und Syntax- Allgemeine Lexik zu den Themen: Studium, Beruf, Alltag, Mensch und Umwelt, Medien, öffentliches Leben,- Textsorten: persönliche und standardisierte Briefe und Mitteilungen, Erlebnis- und Sachberichte, Telefonate, Nachrichten, Beschreibungen, Lebenslauf, Formulare- Sprachfunktionen (mit ziel- und situationsabhängiger Ausdrucksvariation): Vorgänge, Zustände und Handlungen in verschiedenen Zeitebenen beschreiben sowie deren zeitliche, räumliche, begründende und konditionale Beziehungen zum Ausdruck bringen, Relationen beschreiben, Meinungen darlegen und erfragen; Zustimmung, Ablehnung, Bedauern, Wünsche und Gefühle ausdrücken
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktischer Unterricht (Übung)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang von B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 150-minütigen benoteten Klausur und einer mündlichen Prüfung (Gruppen- oder Einzelprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich – je nach Kapazität an der philosophischen Fakultät
Arbeitsaufwand für Fremdsprachenzertifikat	240 Stunden, davon 120 Stunden Kontaktzeit
Dauer	2 Semester
Leistungspunkte (LP)	8

Oberstufe C1 (Zertifikat)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none">- Detailkenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text und Diskursebene- Fähigkeit zum Verständnis anspruchsvoller authentischer schriftlicher oder mündlicher Texte einschließlich des Erfassens impliziter Bedeutungen- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten freien Kommunikation in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken.- Vertiefte interkulturelle Kompetenz
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">- Phonetische Besonderheiten und UmschriftBesonderheiten und Detailkenntnisse der Morphologie, Syntax und Wortbildung- Themenbereiche: Studium, Beruf, Alltag, Mensch in Umwelt und Natur, Medien, öffentliches Leben, Politik und Kultur- Textsorten: formgebundene und freie Schriftstücke, Artikel, Reden, Vorträge, Präsentationen u.a.- Kompetenzen/ Sprachfunktionen: Stilistisch und situativ angemessene Wahl sprachlicher - Mittel, Beherrschung von Lese-, Hör- und Recherchestrategien.- Vorträge halten; Problemfragen und Hypothesen formulieren und erörtern, argumentieren und Standpunkte herausarbeiten; Vermutungen über zukünftige Entwicklungen anstellen und Vergangenes reflektieren; Schlussfolgerungen ziehen, zusammenfassen, verallgemeinern u.a.
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktischer Unterricht (Übung)
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse im Umfang von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 150-minütigen benoteten Klausur und einer mündlichen Prüfung (Gruppen- oder Einzelprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
Häufigkeit des Angebots	jährlich –je nach Kapazität in der Philosophischen Fakultät
Arbeitsaufwand für Fremdsprachenzertifikat	240 Stunden, davon 120 Stunden Kontaktzeit
Dauer	2 Semester
Leistungspunkte (LP)	8

Anhang II

Erläuterungen zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

aus:

"Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen." In: Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der Beruflichen Bildung. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat in Schleswig-Holstein. [Ministerium für Bildung und Frauen Schleswig-Holstein].

Letzte Änderung: 01. April 2008

<<http://www.kmk-fremdsprachenzertifikat.lernnetz.de/handr/rr.htm>>

Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen stellt eine europaweit anwendbare Basis für die Entwicklung von zielsprachlichen Lehrplänen, curricularen Richtlinien, Prüfungen, Lehrwerken u.a. dar. Er beschreibt umfassend, was Lernende lernen müssen, um eine Sprache für kommunikative Zwecke zu benutzen, und welche Kenntnisse und Fertigkeiten sie entwickeln müssen, um in der Lage zu sein, kommunikativ erfolgreich zu handeln. Die Beschreibung deckt auch den kulturellen Kontext ab, in den Sprache eingebettet ist. Der Referenzrahmen definiert Kompetenzniveaus, sodass man Lernfortschritte lebenslang und auf jeder Stufe des Lernprozesses messen kann.

Übersicht der Kompetenzstufen

Kompetente Sprachverwendung	C 2	Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.
	C 1	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
Selbstständige Sprachverwendung	B 2	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
	B 1	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
Elementare Sprachverwendung	A 2	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
	A 1	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.